[illegible] mit Irregulärität [illegible] (vgl. c. 8, [illegible]).

2. [illegible] der Sundhaftigkeit des Selbstmordes an [illegible] für den Menschen, [illegible] Offenbarung gläubig [illegible] unerwindliche und ent[illegible]. Indessen ist eine irrige [illegible], es sei tugendhaft und [illegible] heilige Pflicht, für die Güter [illegible] das Leben zu opfern, mögen [illegible], die aus einem solchen Irrthum [illegible] und dann objectiv und materiell im [illegible] dem Sittengesetze, aber nach ihrer [illegible] und Imputation sind sie [illegible] es Irrthum, anzunehmen, [illegible] des eigenen Lebens könne ein [illegible] und Genugthuung für begangene [illegible], oder sei erlaubt, um sich vor Sünde [illegible], oder der Gefahr, welche der Virginität [illegible] zugegeben; oder sei ein Martyrium, wenn [illegible] der Gewalt derer befindet, die zum Abfall [illegible] zwingen wollen; oder sie sei nothwendig [illegible] großes Unglück von der Familie, dem [illegible] oder der Kirche abzuwenden u. dgl. Facto [illegible] man ein solcher Irrthum unter besonders [illegible] Umständen zur sofortigen Hingabe [illegible] drängen; mitunter wird er zum Irrwahne, welcher allmälig die ganze Thätigkeit der Seele auf den Gedanken der Nothwendigkeit, sich das Leben zu nehmen, concentrirt und endlich die Selbstmordung herbeiführt. Thatsachen der freiwilligen Lebensberaubung, welche die Welt- und Kirchengeschichte ruhmend erzählt, sowie diejenigen, deren die heilige Schrift erwähnt, ohne sie zu verurtheilen, sind auf die erwähnten Irrthümer zurückzuführen, so die That des Razias (s. d. Art.). Andere Beispiele, z. B. das Eleazars, der einen Elephanten tödtete mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß er in seinem Sturze auch ihn [illegible] (1 Mach. 6, 46), oder das Samsons [illegible], können etwa auch als erlaubte indirecte Selbstmordung beurtheilt werden (Lugo, De just. [illegible] Disp. 10, n. 55). Heilige Jungfrauen, [illegible] der Gewißheit, sie könnten der Gottlosigkeit nicht anders entkommen, sich in Wasser oder [illegible] oder in einen Abgrund stürzten, haben gewiß [illegible] in [illegible] Liebe der Tugend, manche [illegible] unter höherer Eingebung gehandelt [illegible] Dn. xiv. Dan 1, 26; Thom. Aq., [illegible] q. 64, a. 5, ad 4).

[illegible] Selbstmordungen der letzterwähnten [illegible] des Selbstverstümmlung des eigenen [illegible] im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, wie es eintreten kann infolge von [illegible] Melancholie, Wahnsinn, Gemüthsleiden, welche ihren physischen Grund auch in [illegible] Fehlern und körperlichen Krankheitsanlagen haben können; letztere beruhen mitunter auf Vererbung. Nicht so klar ist die Frage zu beantworten, ob die Staatsautorität dem zum Tode verurtheilten Verbrecher befehlen dürfe, daß er das Urtheil an sich selbst vollziehe. De Lugo (l. c. Disp. 10, n. 12) sagt in dieser Beziehung: Communis hoc negat sententia. Das dem Souverän von Gott verliehene Recht der Todesstrafe ermächtigt ihn nicht zu dem widernatürlichen Befehle, daß jemand sich selbst strafe, und zwar in der widernatürlichsten Weise.

4. Die Ursachen freiwilliger und zurechenbarer Destruction des eigenen Lebens sind: Unglaube und Irreligiosität, welche dem Menschen nach Verlust eines abgöttisch geliebten irdischen Gutes keine Aussicht auf ein höheres und ewiges Gut lassen, sondern dem Unglücklichen sowohl die Stütze des Glaubens und Vertrauens auf eine allweise und allgütige göttliche Vorsehung und die Hoffnung auf ewige Belohnung geduldigen Kreuztragens als auch die Stärkung durch die übernatürlichen Gnadenmittel rauben; ferner Lebensüberdruß infolge unersättlicher Hingabe an die Sinnenlust und eingetretener Uebersättigung an ihren Genüssen. Viel trägt zu der unläugbaren erschreckenden Zunahme der Selbstmorde in unserer Zeit die materialistische Literatur namentlich auf dem Gebiete der Poesie bei. Man denke z. B. an Goethes „Werthers Leiden" und „Wahlverwandtschaften" und die moderne Romanliteratur.

5. Die Verwerflichkeit des Selbstmordes vor dem Sittengesetze hielt jederzeit nur die christliche Sittenlehre, und in vollster Bestimmtheit und Consequenz aus dem natürlichen und göttlichen Gesetze nur die katholische Moraltheologie fest. Selbstmörder, welche unbußfertig sterben, wurden von jeher durch die Kirche mit Entziehung der kirchlichen Exequien gestraft. Da sie die kirchlichen Gnadenmittel verschmähen, ja die vollste Trennung von Gott selbst attentiren, müssen sie als solche behandelt werden, die nicht mehr zur Einheit mit der Kirche gehören. So verbietet das zweite Concil von Orleans (533) c. 15 (Harduin II, 1175) die Annahme von Oblationen für sie; das zweite Concil von Braga (563) c. 16 (Harduin III, 351) erklärt sie des kirchlichen Begräbnisses verlustig. Papst Nicolaus I. (Resp. ad cons. Bulgar. 98, bei Migne, PP. lat. CXIX, 1013) erklärte, es dürfe für sie das heilige Opfer nicht dargebracht werden. Belege für die allgemeine Anschauung der Kirche sind aus dem Corpus juris can. c. 12, C. XXIII, q. 5. c. 11, X 3, 28, und für die Gegenwart Rit. Rom. 6, 2, 3. Auch das weltliche Strafrecht verhängte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts strenge Strafen über Selbstmörder; die gewöhnlicheren waren volle oder theilweise Güterconfiscation und entehrendes Begräbniß. Selbstverstümmelung, Versuch des Selbstmordes und Cooperation zum Selbstmorde wurden gleichfalls strafrechtlich geahndet. Gegenwärtig steht nur noch Strafe auf der Selbstverstümmelung, wenn sie geschieht, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. — Dagegen hat der Selbstmord seine Vertheidigung gefunden in der Zeit des Heidenthums bei den Stoikern, welchen freiwilliges Scheiden aus dem